

*Der Kardinalpriester Berengar<sup>1</sup> schreibt an die Bischöfe von Chur und Konstanz, der edle Mann Graf «Rudolf von Werdenberg-Sargans<sup>2</sup> («nobilis vir Rodulfus Comes de Monte / forti») habe sehr für sich gebeten, da er den Bischof von Basel,<sup>3</sup> den er letztlich vermessenenerweise gefangengenommen, eine Zeitlang in Haft gehalten, seiner Pferde und anderer Habe beraubt, jetzt wieder in Freiheit gesetzt und ihm wie der Kirche Basel für allen Schaden Wiedergutmachung geleistet, dies auch durch vom Bischof und der Basler Kirche besiegelte Urkunden nachgewiesen habe. Darauf habe er, Berengar, als päpstlicher Bussrichter ihn auf seine Bitten und im besonderen Auftrag des Papstes von der Exkommunikation befreit. Jetzt aber habe er erfahren, dass die vorgelegten Urkunden mit Gewalt erpresst worden, weil der Bischof auf andere Weise nicht befreit werden konnte und dass weder der Bischof noch das Hochstift, wie in den Urkunden behauptet, entschädigt worden sind; vielmehr habe die Basler Kirche einen Schaden von mindestens viertausend Mark Silbers dadurch erlitten, dass der Bischof schmählicherweise gefangen und etwa sechs Monate in Haft gehalten, Pferde, Gold, Silber, Kleidung und anderes von beträchtlichem Werte verlor und schliesslich, in der Absicht weiterer Gelderpressung gezwungen wurde, mit Zustimmung des Basler Kapitels dem Grafen eine Burg von geringem Wert («quoddam castrum parvi valoris»), bisher dessen Eigentum, nun als Lehen zu übertragen, dafür aber als Entschädigung dreitausend Mark Silbers zu zahlen, obige Schadloserklärung zu leisten und auf Gegenwehr eidlich zu verzichten. Auf das Bittgesuch des Betroffenen bei der Kurie befiehlt der Kardinal den beiden Bischöfen, wenn sich die Sache so verhält, den Grafen, seine Komplizen und Anhänger zur Wiedergutmachung anzu-*